



AMTSBLATT

DER GEMEINDE ROSENDAHL

- Amtliches Bekanntmachungsblatt -

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Rosendahl

Ausgabe: Erscheint bei Bedarf

Bezug: Kostenlos erhältlich im Rathaus in der Gemeinde Rosendahl
sowie im Internet unter www.rosendahl.de/Amtsblätter

Jahrgang 2023	Ausgegeben 28.02.2023	Nummer: 1
---------------	-----------------------	-----------

Inhalt dieser Ausgabe:

01/2023 – 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.02.2023	1
02/2023 – Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 21, Flurstück 3	5
03/2023 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl im Dezember 2022	7

01/2023 – 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.02.2023

Aufgrund

1. des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313),
2. der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666),
3. der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712),
4. des § 31 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhof- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick – Friedhofssatzung – vom 17. Dezember 2001

- in den jeweils geltenden Fassungen –

hat der Rat der Gemeinde Rosendahl in seiner Sitzung am 23.02.2023 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

- | | |
|--|------------|
| 1. Nutzungs- und Unterhaltungsgebühr | |
| a) für Einzelgräber für Erdbestattungen
- Nutzungszeit 30 Jahre - | 745,00 € |
| b) für stille Einzelrasensarggräber für Erdbestattungen
je Grabstelle - Nutzungszeit 25 Jahre - | 931,00 € |
| c) für stille Einzelrasenurnengräber für Urnenbestattungen
je Grabstelle - Nutzungszeit 25 Jahre - | 443,00 € |
| d) für Kinderwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen
je Grabstelle - Nutzungszeit 25 Jahre - | 255,00 € |
| e) für Urnenwahlgräber für Urnenbestattungen
je Grabstelle und/oder Bestattungsfall - Nutzungszeit 25 Jahre - | 662,00 € |
| f) für Einzelwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen
- Nutzungszeit 25 Jahre - | 1.241,00 € |
| g) für Doppelwahl- und Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen
je Grabstelle - Nutzungszeit 25 Jahre - | 1.073,00 € |

§ 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. Verlängerungs- und Unterhaltungsgebühr	
a) Kinderwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen Gebühr je Grabstelle und Jahr	10,00 €
b) Urnenwahlgräber für Urnenbestattungen Gebühr je Grabstelle und Jahr	26,00 €
c) Einzelwahlgräber für Erd- und Urnenbestattungen Gebühr je Grabstelle und Jahr	50,00 €
d) Doppelwahl- und Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen Gebühr je Grabstelle und Jahr	43,00 €

§ 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

3. Bestattungsgebühr	
a) für den Verwaltungskostenanteil Gebühr je Bestattungsfall	55,00 €
b) Kostenerstattung für die Leistungen des Bestatters je Bestattungsfall	
aa) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	261,80 €
bb) bei Personen ab 6. Lebensjahr	737,80 €
cc) Urnenbestattung	345,10 €
dd) Zuschlag für Bestattungen an einem Samstag	71,40 €

§ 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

4. Leichenhallen- und Trauerhallengebühr	
a) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle beträgt je Bestattungsfall und angefangener Tag maximal je Bestattungsfall	148,00 € 444,00 €
b) Die Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle beträgt für jede Benutzung einmalig	148,00 €

§ 2 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

5. Rasengräberpflegegebühr	
a) für stille Rasensarggräber je Grabstelle - Pflegezeit 25 Jahre -	743,00 €
b) für stille Rasenurnengräber je Grabstelle - Pflegezeit 25 Jahre -	439,00 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Gemeinde Rosendahl am 23.02.2023 beschlossene 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rosendahl, den 24. Februar 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

Bekanntmachung der 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) vom 24. Februar 2023

Bestätigung

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NW. S. 516) bestätige ich, dass der Wortlaut der 11. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Rosendahl über das Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick (Friedhofsgebührensatzung) vom 24.02.2023 mit dem Ratsbeschluss vom 23.02.2023 übereinstimmt und dass nach den Absätzen 1 und 2 zu § 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Rosendahl, den 24. Februar 2023

gez. Gottheil
Bürgermeister

02/2023 – Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemeinde Rosendahl, Gemarkung Osterwick, Flur 21, Flurstück 3

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücke Gemarkung Osterwick, Flur 21, Flurstück 3. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden **Abmarkungen durch Offenlegung bekannt gegeben**.

Betroffen ist ein Grundstück in Rosendahl-Osterwick an der Straße „Hasenbusch“ mit der Katasterbezeichnung **Gemarkung Osterwick, Flur 21, Flurstück 4**.

Im Liegenschaftskataster sind „**Die Anlieger**“ als Eigentümer nachgewiesen.

Dieses Grundstück grenzt an das vermessene Grundstück. Der Grenztermin fand am 17.01.2023 statt.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zurzeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 17.01.2023 zur Geschäftsbuchnummer 22-C-101 in der Zeit

vom 07.03.2023 bis einschl. 07.04.2023

in der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Michael Homoet, Münsterstr. 49, 48653 Coesfeld während der nachstehenden Servicezeiten:

Dienststunden: **Montag-Freitag von 08.00-12.30 Uhr**
Montag-Donnerstag von 13.00-16.30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um ihren zeitlichen Aufwand für die Einsicht zu reduzieren, können Sie auch eine E-Mail mit ihren Kontaktdaten an vermessung@homoet.de senden und eine Kopie der Niederschrift anfordern. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02541 700 82 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten / der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Coesfeld, 25. Januar 2023

Michael Homoet
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

03/2023 – Bekanntgabe der Eheschließungen des Standesamtes Rosendahl
im Dezember 2022

Tag der Eheschließung	Name	Vorname	Anschrift
03.12.2022	Galler Einenkel	Venja Christoph	Babenhausen Babenhausen
22.12.2022	Schlachta Freitag	Simone Udo	Rosendahl Rosendahl
22.12.2022	Lonsing Artmann	Hannah Simon	Rosendahl Rosendahl
29.12.2022	Weßling Kerkhoff	Kristina Dirk	Rosendahl Rosendahl